



**Wald ZH**

# **Reglement für die Schulzahnpflege**

vom 29. August 2024

### **Art. 1**

Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen sind Art. 51 des Gesundheitsgesetzes (GesG) und Abschnitt I der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ).

Die Gesundheitsdirektion hat die Aufsicht über die Durchführung der Zahnpflege (§ 41 VSVZ); sie berät in diesem Rahmen die Gemeinden in organisatorischer oder fachlicher Hinsicht. Diese setzt Schulzahnpflege-Instruktorinnen ein.

Die Bestandteile der Schulzahnmedizin sind

- zahnbezogener Gesundheitsunterricht in der Schule mit Zahnputzübungen
- eine jährliche obligatorische zahnärztliche Untersuchung
- finanzielle Beiträge der Gemeinden an Zahnbehandlungen für Familien mit geringem Einkommen

### **Art. 2**

Die Gemeinde organisiert die Schulzahnpflege. Sie umfasst:

- Zahnprophylaxe / vorbeugende Massnahmen
- zahnärztliche Untersuchung für Schülerinnen und Schüler im Volksschulalter mit Wohnsitz in der Gemeinde Wald

### **Art. 3**

Der Prophylaxeunterricht ist Teil des Lehrplans 21 und wesentlicher Bestandteil der Mundgesundheit. Schwerpunkt des Unterrichts ist das Erwerben von Wissen über die gesunde Ernährung und weitere Möglichkeiten zur Verhinderung von Karies, Gingivitis und Parodontitis sowie deren Ursachen.

Ziel ist ein kompetenzorientierter Unterricht nach Lehrplan 21, der von der Klassenlehrperson bzw. der Schulzahnpflegeinstructorin verantwortet wird, den die Lernenden insgesamt positiv erleben und der dadurch zur Zahnpflege motivieren kann.

Um frühzeitig dem Zahnzerfall wirksam entgegenzutreten, erteilt die Schulzahnpflegeinstructorin ab dem Kindergarten bis zur 4. Primarklasse regelmässig Unterricht mit Reinigungsübungen und gibt Anleitungen zum richtigen Zähneputzen. Weiter vermittelt sie Wissen im Bereich der Mundhygiene und Ernährung. In diesem Zusammenhang werden die Schülerinnen und Schüler der 1. Sekundarklassen auf die Wichtigkeit der Zahn- und Mundhygiene in Bezug auf die Ernährungsveränderungen (z. B. häufiger Konsum von Energy Drinks), dem Körperschmuck (z. B. Piercing) sowie Rauchen, Bleaching, Snus (Lutschtabak) usw. hingewiesen.

Die Erziehungsberechtigten sind für die regelmässige und gründliche Reinigung der Zähne ihrer Kinder besorgt.

### **Art. 4**

Die Schule Wald übernimmt die Kosten für den obligatorischen jährlichen Untersuchung gemäss den kantonalen Tarifvorgaben.

- Auf Beginn des Schuljahres wird jedem Schulkind mit Wohnsitz in der Gemeinde Wald ein Gutschein zugestellt. Weitere Regelung mit anderen Gemeinden sind in den Anschlussverträgen/Schülerzuteilungsverträgen enthalten.
- Pro Schuljahr übernimmt die Gemeinde Wald die Kosten für den Untersuchung und die Arbeitsplatzdesinfektion (keine Fluorbehandlung).
- Pro Schullaufbahn übernimmt die Gemeinde Wald maximal zweimal zwei Bissflügel-Röntgenbilder.
- Die Wahl des Zahnarztes/der Zahnärztin steht den Erziehungsberechtigten frei.

- Der Gutschein ist jeweils bis zum Ende des laufenden Schuljahres und nur für Untersuchungen in der Schweiz gültig.
- Die Anmeldung und Organisation liegen in der Verantwortung der Eltern.
- Die Schulverwaltung ist für die Zustellung des Gutscheins und die Kontrolle über die erfolgte zahnärztliche Untersuchung zuständig.
- Der Zahnarzt/die Zahnärztin verrechnet die Untersuchung und Arbeitsplatzdesinfektion mit dem Gutschein direkt der Gemeinde Wald.

#### **Art. 5**

Weitere Behandlungen

Folge- und Zusatzbehandlungen (wie Fluoridbehandlung) sind Sache zwischen den Erziehungsberechtigten und der gewählten Zahnarztpraxis. Die Rechnungsstellung erfolgt zum Privattarif an die Erziehungsberechtigten.

#### **Art. 6**

Kostenbeteiligung der Gemeinde Wald bei Folge- und Zusatzbehandlungen (ausgenommen sind kieferorthopädische Behandlungen)

<sup>1</sup>Für Familien, welche Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungen beziehen, bestehen Einschränkungen für die Behandlungsplanung. Sie haben sich vor einer Behandlung beim Sozialamt der Gemeinde Wald zu melden.

<sup>2</sup>Für Familien, welche Beiträge an die Kosten zur Verbilligung der Krankenkassenprämien erhalten, können bei der Schule Wald eine Beitragsleistung beantragen. Diese beträgt max. 25 % der Behandlungskosten. Die Erziehungsberechtigten müssen zwingend den Zahnarzt/die Zahnärztin vor Beginn einer Behandlung informieren, dass eine Rechnungsstellung zum SUVA-Tarif zu erfolgen hat.

<sup>3</sup>Innerhalb eines halben Jahres nach Rechnungsstellung sind folgende Unterlagen an die Schule Wald, Schulverwaltung, Rütistrasse 13, Postfach, 8636 Wald, zu senden:

- Prämienverbilligung
- Kopie der bezahlten Zahnarztrechnung (Taxpunkte und der Zahnarzttarif müssen aufgeführt sein)
- Angabe der IBAN-Nummer für die Rückvergütung des zustehenden Betrages

<sup>4</sup>Die Kostenbeteiligung kann nach Ermahnung der Erziehungsberechtigten verweigert oder gekürzt werden, wenn die angeordneten vorbeugenden Massnahmen missachtet oder früher notwendige Behandlungen ohne triftigen Grund versäumt wurden.

#### **Art. 7**

Inkrafttreten

<sup>5</sup>Dieses Reglement tritt per 1. September 2024 in Kraft.

#### **Art. 8**

Publikation

<sup>1</sup>Das Reglement wird auf der Website der Schule Wald amtlich publiziert.

8636 Wald ZH, 29. August 2024

### **Schulpflege Wald ZH**

Franziska Heusser Ammann, Schulpflegepräsidentin

Rita Hüppi, Aktuarin